

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Schweighausen	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Feldstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschlussgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Schweighausen zweigt von der Nassauer Straße (Ortsdurchfahrt der K 9) ab. In ihrem Verlauf mündet in die Feldstraße die Rathausstraße ein; sie endet von der Parzellenbezeichnung her hinter dem Dorfgemeinschaftshaus. Dort schließt sich die auch im Grundbuch so bezeichnete Straßenparzelle der Verkehrsanlage „Auf der Zargaß“ an, die im gleichnamigen Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt, jedoch bisher nur als Baustraße hergestellt ist; eine gesonderte Widmung der Verkehrsanlage „Auf der Zargaß“ ist nach deren endgültiger Fertigstellung vorgesehen. Ein weiteres Teilstück der Feldstraße verbindet die Hauptachse dieser Straße mit der Braubacher Straße. Die Feldstraße verläuft innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Schweighausen (§ 34 BauGB).

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der Gartenstraße verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Feldstraße entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Feldstraße“ in Schweighausen (Parzelle Flur 1, Flurstücke 17/2, 4/3) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister